



Antwort zur Anfrage Nr. 0076/2025 der ÖDP im Ortsbeirat Mainz-Marienborn betreffend
Straßenreinigung im Neubaugebiet MA 15 Hinter den Wiesen (ÖDP)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Antwort auf Frage 1:

Der Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr. Dementsprechend entsteht die Gebührenschild mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Für die regelmäßige Straßenreinigung durch die Stadt Mainz werden Vorausleistungen ab Beginn des Kalenderjahres erhoben. Um das zurückliegende Kalenderjahr 2024 zu betrachten, wird die erbrachte Reinigungsleistung im Bereich des Neubaugebietes "Hinter den Wiesen" anhand der Dokumentation in den Einsatzplänen geprüft.
Zum jetzigen Stand kann noch keine endgültige Anzahl von möglichen Ausfällen genannt werden.

Antwort auf Frage 2:

Entsprechend der Straßenreinigungssatzung führen Ausfälle der Straßenreinigung von bis zu zehn Prozent der in dem Gebührenjahr satzungsgemäß vorgesehenen Reinigungen nicht zu einer Ermäßigung der Gebühr. Für über diese Anzahl hinausgehende Reinigungsausfälle reduziert sich die Gebühr. Eine Gebührenermäßigung kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn nach Art, Dauer und/oder Umfang erhebliche Reinigungsmängel festzustellen sind, sodass die Straße als Ganzes nicht mehr als gereinigt angesehen werden kann.

Mainz, 29.01.2025

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete